

Verordnung
zur Änderung der
Tuberkulose-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen
Vom 13. März 1997

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2, des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 2, des § 78a Abs. 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1, §§ 26 und 27 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1
Änderung der Tuberkulose-Verordnung

Die Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

»(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Tuberkulose der Rinder, wenn diese durch

a) allergische Untersuchung mittels intrakutaner Tuberkulinprobe oder

b) bakteriologische Untersuchung

festgestellt ist;

2. Verdacht auf Tuberkulose der Rinder, wenn das Ergebnis

a) einer der Untersuchungen nach Nummer 1,

b) einer klinischen Untersuchung oder

c) einer pathologisch-anatomischen Untersuchung

den Ausbruch der Tuberkulose befürchten läßt.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

»(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Besitzer von Rindern die Tiere auf Tuberkulose untersuchen zu lassen hat, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung dieser Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.«

b) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

»2. Der Besitzer hat Milch von Kühen, bei denen Tuberkulose festgestellt worden ist, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich zu beseitigen.«

4. Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:

»2a. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht
§ 7a

(1) Ist in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose der Rinder amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epidemiologische Nachforschungen an und unterstellt alle Rinder der Gehöfte oder sonstigen Standorte,

1. von denen die Seuche eingeschleppt oder

2. in die die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde ordnet bei allen über sechs Wochen alten, der behördlichen Beobachtung unterliegenden Rindern die Untersuchung auf Tuberkulose an.

(2) Rinder dürfen aus Gehöften oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung nach Absatz 1 unterliegen, erst dann verbracht werden, wenn alle über sechs Wochen alten Rinder mit

negativem Ergebnis auf Tuberkulose untersucht worden sind. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Rindern zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen.

(3) Die zuständige Behörde kann bei den der behördlichen Beobachtung unterliegenden ansteckungsverdächtigen Rindern die Tötung anordnen.«

5. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter »Tuberkulose oder« gestrichen.

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort »oder« ersetzt.

b) Nummer 2 wird gestrichen und Nummer 3 wird Nummer 2.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe »§ 3 Abs. 1 Satz 2« durch die Angabe »§ 3 Abs. 1 Satz 1« ersetzt und nach der Angabe »§ 7« die Angabe », § 7a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3« eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe »§ 3 Abs. 4 Satz 2« durch die Angabe »§ 7a Abs. 2 Satz 2« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 9 und in dieser wird die Angabe »§ 3 Abs. 1 Satz 1 oder« gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und in dieser wird die Angabe »§ 3 Abs. 1 Satz 3« durch die Angabe »§ 3 Abs. 1 Satz 2« ersetzt.

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 3 bis 5.

dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6 und diese wird wie folgt gefaßt:

»6. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Milch nicht unschädlich beseitigt,«.

ee) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 7 und nach dieser wird folgende Nummer eingefügt:

»8. entgegen § 7a Abs. 2 Satz 1 ein Rind verbringt,«.

Artikel 2

Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung

Die Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

»§ 3a

Der Besitzer von Rindern ist verpflichtet, die über 24 Monate alten Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde im Abstand von längstens drei Jahren mittels einer blutserologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 3 untersuchen zu lassen. In Beständen, die mindestens zu 30 vom Hundert aus Milchkühen bestehen, ist die Untersuchung nach Satz 1 mit Ausnahme der Zuchtbullen entbehrlich, wenn die milchgebenden Kühe mittels einer im Abstand von längstens zwei Jahren durch zwei im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten vorgenommenen serologischen Untersuchung der Einzel-, Kannen- oder Tankmilch nach § 1 Abs. 3 untersucht worden sind.«

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

»(1) Zucht- und NutZRinder dürfen

1. in einen Rinderbestand nur verbracht oder eingestellt oder

2. auf Viehmärkte, Tierschauen oder -ausstellungen, Tierversteigerungen, Veranstaltungen ähnlicher Art oder Gemeinschaftsweiden nur verbracht

werden, wenn die Tiere aus einem leukoseunverdächtigen Rinderbestand stammen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen für weniger als 30 Monate alte zur Mast bestimmte Rinder, sofern diese Tiere nicht in einen leukoseunverdächtigen Bestand eingestellt werden und eine Verbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.«

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 6 wird aufgehoben.

4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

»§ 9

Die zuständige Behörde ordnet die Tötung von Rindern an, bei denen leukotische Tumoren oder ein positiver serologischer Befund festgestellt worden sind. Sie kann die Tötung von Rindern anordnen, bei denen wiederholt zweifelhafte serologische Befunde festgestellt worden sind, sowie von ansteckungsverdächtigen Rindern eines verseuchten Bestandes, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.«

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe »§ 6« durch die Angabe »§ 5 Abs. 1 Satz 2« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

»1a. entgegen § 3a Satz 1 ein Tier nicht, nicht richtig oder nicht in den vorgeschriebenen Abständen untersuchen läßt,«

bb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort »oder« ersetzt, und Nummer 4 wird aufgehoben.

6. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

In § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528) geändert worden ist, werden:

1. nach Nummer 8 folgende Nummer eingefügt:

»8a. Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion (alle Formen)« und

2. Nummer 14 wie folgt gefaßt:

»14. (aufgehoben)«.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1095), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter »der betroffenen Tierarten und der Anzahl der betroffenen Bestände« durch die Wörter »des Datums der Feststellung, der betroffenen Tierarten, der Anzahl der betroffenen Bestände und des Kreises oder der kreisfreien Stadt« ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

»§ 2

Die zuständige Behörde gibt jede Meldung nach § 1 dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Wege der elektronischen Datenübertragung unter Verwendung des EDV-Programms »Tierseuchennachrichten« weiter. Die Weitergabe erfolgt spätestens am ersten Arbeitstag der Kalenderwoche, die derjenigen folgt, in der der zuständigen Behörde die Meldung zugegangen ist.«

3. § 3 wird gestrichen.

4. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

»Anlage (zu § 1)

Meldepflichtige Tierkrankheiten

Artikel 5

Aufhebung der Zweiten Verordnung über besondere Maßnahmen bei der Bekämpfung der Schweinepest bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch

Die Zweite Verordnung über besondere Maßnahmen bei der Bekämpfung der Schweinepest bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch vom 29. Mai 1995 (BAnz. S. 5989), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549), wird aufgehoben.

Artikel 6 **Neubekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Tuberkulose-Verordnung und der Rinder-Leukose-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. März 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert